

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag**, dem **02. Juli 2018** um **19:00 Uhr** im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **4. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. 18. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Beratung und Beschlussfassung
2. Grundsatzbeschluss Errichtung Leichtathletik-Anlage, Beratung und Beschlussfassung
3. Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 7,654, Beratung und Beschlussfassung
4. Vergabe Stadtbus Eisenstadt, 4. Linie, Beratung und Beschlussfassung
5. Bebauungsrichtlinien Langau, KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung
6. Teilbebauungsplan Rosental Ost, 1. Änderung, Behandlung der Eingaben, Beratung und Beschlussfassung
7. Grundverkauf Rosental, Grst. Nr. ■■■■■■, Beratung und Beschlussfassung
8. ASKÖ Eisenstadt – Bestandvertrag, Beratung und Beschlussfassung
9. Prüfungsausschuss, Bericht
10. Ehrungen durch die Stadt, Beratung und Beschlussfassung
11. Allfälliges

Anwesend sind: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und LAbg. Günter Kovacs (SPÖ), die Stadträte Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Stadtrat Johann Skarits (ÖVP), Stadtrat Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Stadträtin Renée Maria Wisak (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP-Ersatzmitglied), Lisa Vogl, BA (SPÖ), Beatrix Wagner (SPÖ), Bernd Weiß (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), LAbg. Géza Molnár (FPÖ), Konstantin Langhans (FPÖ), Dr. Gottfried Traxler (FPÖ), Anja Haider-Wallner (Grüne) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török zugleich als Schriftführerin.

Entschuldigt sind: Waltraud Bachmaier (ÖVP), Peter Ötvös, MA (Grüne), Ersatzmitglied Mag. Edith Madlberger-Schmidt (Grüne)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Herrn Gemeinderat Josef Weidinger und Frau Gemeinderätin Beatrix Wagner zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 14.05.2018; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 14.05.2018, unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 14.05.2018 einstimmig genehmigt worden ist.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner die Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 10 - „Ehrungen durch die Stadt, Beratung und Beschlussfassung“. Demnach wird „Allfälliges“ zu TOP 11.

Es erfolgt die Abstimmung gem. § 35 Abs. 2 Eis.StR. i.V.m. § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 lit a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass dieser Antrag einstimmig angenommen werden muss, damit der Tagesordnungspunkt aufgenommen werden kann.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. 18. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt, die 18. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes am 02. Juli 2018 im Gemeinderat zu beschließen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist vom 16.02.2018 bis 03.04.2018 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist und auch noch danach wurden folgende schriftliche Stellungnahmen abgegeben:

Schriftliche Stellungnahmen

1.) **Land Burgenland, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus.**

Mail **01.03.2018** per Mail / Posteingang 08.03.2018

„Aus touristischer Sicht und unter Hinweis auf die Bestimmungen des LEP 2011 werden gegen die geplanten Widmungsänderungen keine Einwände erhoben.“

2.) **Land Burgenland, Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft.** A2/G.G1046-10143-2-2018

Mail **05.03.2018** per Mail / Posteingang 07.03.2018

„Es wird um Mitteilung ersucht, ob in Folge dieser Umwidmung für die Gemeinde Kosten, wie z.B. Aufschließungskosten oder sonstige Folgekosten entstehen, wann und in welcher Höhe diese anfallen werden und wie deren Finanzierung erfolgen soll.“

Der GB-Technik hat mit Schreiben vom 07.03.2018 geantwortet. Darin wird festgehalten, dass für die Stadtgemeinde Eisenstadt keine Folgekosten anfallen.

3.) **GB-Technik, 06.03.2018, DI Leinner**

Betrifft Änderungsfall 11 „Verkehrsfläche Bella Flora“

Durch einen Kommunikationsfehler zwischen dem GB-Technik und dem Planungsbüro AIR (Ortsplaner) wurden bei der graphischen Aufbereitung der 18. Änderung des dFWP die Gesamtflächen der Grst. Nr. ■■■■ und ■■■■ KG. Kleinhöflein, als Baulandfreigabe behandelt. Dies widerspricht den Planungsabsichten der Gemeinde und ist schlichtweg falsch.

Der Änderungspunkt 11 soll nun ausschließlich die Verkehrsflächenwidmung beinhalten und die dahinter liegenden befristeten Aufschließungsgebiete (AB) als solche beibehalten.

Dr. Zechmeister hat bei dieser Besprechung festgestellt, dass er die Stellungnahme innerhalb der Auflagefrist aus Zeitgründen nicht mehr schafft und gebeten einen nochmaligen gemeinsamen Termin mit der Raumplanungsstelle (Fr. Mag. Frank) zu organisieren. Dieser hat infolge auch stattgefunden.

Siehe dazu Erinnerung Nr. 15

6.) „**....., Änderungspunkt 9**“, **25.03.2018** per Mail

Der Änderungspunkt 9 behandelt die Umwidmung „Friedhofsfläche“ in Bauland (Billa, ehem. Sozialversicherung der Bauern). Das Grundstück Nr. **.....** KG. Eisenstadt ist Teil dieser Entwicklungsflächen und soll laut Auflageexemplar zum Teil als Bauland und zum Teil als Verkehrsfläche gewidmet werden. Der Planverfasser ist davon ausgegangen, dass die betroffenen Grundeigentümer unter einander eine Einigung getroffen haben. Dies ist letztendlich nicht gelungen.

Die Grundeigentümerin sucht daher um eine Baulandwidmung auch für den 2. Teil des Grst.Nr. **.....** an (rd. 900 m²).

Diese Stellungnahme hat zu einer Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage geführt!

7.) **GB-Technik, 27.03.2018 im Namen der Grundeigentümer „Ried Kirchäcker“**,
Aktenvermerk DI Fleischhacker

„Die Grundankäufe der Baulandflächen für das Planungsgebiet „Kirchäcker-Ost“ sind sehr weit gediehen. Letztendlich ist es jedoch so, dass einige wenige Grundeigentümer ihrer Grundstücke derzeit nicht verkaufen. Dies hat Auswirkungen auf die Festlegung der öffentlichen Parkflächen und Verkehrsflächen“. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes soll entsprechend der beiliegenden Plandarstellung in einer reduzierten Form erfolgen“.

Diese Stellungnahme führt zu einer Änderung gegenüber der Auflage!!

8.) **Land Burgenland, Abteilung 5 – Baudirektion, Technische Koordination,**
A5/A.725-10001-25-2018, 29.03.2018 per Mail

Die Fachgruppe „Straße, Brücke und Planung“ (SB Ing. Nitsch Inger, DI Dr. Beata Knaak) weist beim Änderungsfall 7, 11 und 19 darauf hin, an welche Straßenverbindungen die Widmungsgebiete anzuschließen sind.

Die Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur (SB DI Dr. Maier, WHR Mag. Dr. Freismuth) stellt fest, dass „grundsätzlich gegen die Umwidmung der Grundstücke“ aus wasserfachlicher Sicht kein Einwand besteht.“

Hauptreferat Sachverständigendienst (SB DDI Pinter): „Hinsichtlich der vom Hauptreferat Sachverständigendienst wahrzunehmenden fachlichen Interessen bestehen keine Bedenken gegen die Festlegungen der Gemeinde.“

9.) Land Burgenland, Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Bodenerkundung und Labor, zu A5/A.725-100001-25-2018, 03.04.2018 per Mail

„Gemäß der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen in den Bezirken Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung und Rust befinden sich die“ ... Änderungsfälle der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes ...„nicht in der Zone mit „Erhöhter Eintrittswahrscheinlichkeit“ des Auftretens einer Massenbewegung.“

10.) Netz Burgenland, zu A5/A.725-100001-25-2018, 03.04.2018 per Mail

Stellungnahme Sparte Strom

Änderungspunkte 7,9,11,14,16,18,19,22: Es wird darauf hingewiesen, „dass bei Vorhandensein von Stromleitungen, welche von der Netz Burgenland GmbH betrieben werden, die Sicherheitsabstände lt. nachfolgend angeführten Normen einzuhalten sind.“

Stellungnahme Sparte Erdgas

Änderungspunkte 4,7,10,11,14,16,17,19,20,22,23: Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Vorhandensein von Erdgasleitungen der Netz Burgenland GmbH die Sicherheitsabstände „ ... entsprechend der betroffenen „Normen einzuhalten sind.“

11.) Land Burgenland, Referat Gewerbe- und Baurecht, 03.04.2018 per Mail

Grundsätzlich wird festgehalten, dass gemäß 25a Bgld. Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 18/1969 **die Gemeinden verpflichtet sind, sofern kein Bebauungsplan vorliegt, die Grundsätze der Bebauung mit Verordnung durch Bebauungsrichtlinien festzulegen.**“ (Mag. Eleonore Wayan)

-----03.04.2018 Ende der öffentlichen Auflagefrist-----

12.) Bgld. Landesumweltanwaltschaft (LUA)

06.04.2018 per Mail

„Zur vorliegenden 18. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eisenstadt teilt die Landesumweltanwaltschaft mit, dass vorbehaltlich von positiven Gutachten des ASV für Landschaftsschutz und des naturschutzfachlichen SV zu den einzelnen Widmungsfällen und der Erfüllung aller raumordnungsfachlichen bzw. – rechtlichen Belange keine Einwände im gegenständlichen Verfahren bestehen.“

**13.) Bundesdenkmalamt, zu GZ: BDA-00339.obj/0022-BGLD/2018, Posteingang
26.04.2018**

„Überschneidungen mit bislang bekannten archäologischen Fundstellen waren nicht festzustellen“.

**14.) Land Burgenland, Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat
Wasserwirtschaft, Zahl: A5/GEW.RO100-.725-10015-5-2018, Posteingang
22.05.2018.**

„Der im Änderungsfall 4 beschriebene Graben wird daher NICHT mit Oberflächenwasser aus dem Gloriettesystem dotiert. Hingewiesen wird auch, dass der beschriebene Graben NICHT im Gewässernetz des Burgenlandes geführt wird“.

Diese Stellungnahme führt zu einer Änderung gegenüber der Auflage!!

**15.) Land Burgenland, Abteilung 4 – ländliche Entwicklung, Agrarwesen und
Naturschutz: A4/NN.FWP-10118-10-2018, per Mail am 29.05.2018**

Die Abteilung teilt mit, dass den Änderungen 1, 2, 13 und 15 aus naturschutzfachlicher und/oder landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann.

Niederschrift 17.05.2018 (Zehetbauer, Dr. Köllner): „Den Änderungsfällen 4, 8 und 13 kann nunmehr zugestimmt werden (Anmerkung: Aufgrund von seitens der Stadtgemeinde nachgereichter Unterlagen).“

**16.) Bgld. Landesumweltanwaltschaft, Bezug: do Zl. A2/L.RO3317-10009-15-
2018, per Mail am 08.06.2018**

...“dass nunmehr bei Beachtung der Anmerkungen des ASV für Landschaftsschutz (Entfall der ÄF 1, 2, 13 und 15) und des naturschutzfachlichen SV zu den Fällen (Entfall ÄF 1 und 2) und der Erfüllung aller raumordnungsfachlichen bzw. rechtlichen

Belange keine Einwände im gegenständlichen Verfahren bestehen.“ WHR Mag. Karl-Heinz Heschl.

Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Der Änderungspunkt 4 (EZE) wurde von der Naturschutzabteilung als negativ beurteilt, weil sie den Graben zwischen der Bahnunterführung bis ca. zum Autohaus Buchreiter als „öffentliches“ Gewässer eingestuft hat. Der GB-Technik hat nun sämtliche Nachweise erbracht, dass dem nicht so ist. Nach mehreren Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde kann dieser Auflagepunkt, mit geringfügigen Änderung nun doch genehmigt werden. Es besteht hier ein öffentliches Interesse, diese Änderungen im Flächenwidmungsplan vorzunehmen.

Änderungspunkt 4 (EZE)

Bei der gegenständlichen Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage wurden die Flächen Grünfläche Biotop (G-Btp) und Grünfläche „Grüngürtel“ an die Vorgaben des Amtes der Bgld. Landesregierung (Raumplanungsstelle, Naturschutzabteilung) angepasst und verändert. Die „Widmung“ unterirdischer Verlauf von Fließgewässern wurde gestrichen (siehe Erinnerung Nr. 14 und 15). Die betroffenen Anrainer wurden von dieser Abänderung des Auflageexemplars per eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der zweiwöchigen Frist für eine schriftliche Stellungnahme wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Schlussfolgerung: Diese Änderung kann demnach im Gemeinderat beschlossen werden.

Bei diesem Änderungspunkt sind mehrere private Interessen gegeben (.....), wobei Frau nachvollziehbar darstellen konnte, dass ihr Grundstück in dem Änderungsverfahren gegenüber den anderen Betroffenen ungleich behandelt wurde.

Änderungspunkt 9 (Baulandwidmung bei Billa und ehem. SV der Bauern)

Ein Teil des Grst.Nr. wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage von Grünfläche-Friedhof (GFrh) in Verkehrsfläche gewidmet. Aufgrund einer Erinnerung der betroffenen Grundeigentümerin wird diese Fläche nun von GFrh anstatt als Verkehrsfläche als „Aufschließungsgebiet Geschäftsgebiet“ (AG), befristet bis 01.01.2025, festgelegt. Die betroffenen Anrainer wurden von dieser Abänderung des Auflageexemplars per eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der

zweiwöchigen Frist für eine schriftliche Stellungnahme wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Schlussfolgerung: Das befristete AG kann demnach im Gemeinderat beschlossen werden.

Reduzierung des Widmungsvorhabens

Änderungspunkt 13 (Gsp-Reiten „Lipp“)

Das Widmungsvorhaben zur Errichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes und für Übernachtungsmöglichkeiten wurde seitens des Naturschutzes abgelehnt. Eine weitere Änderung ist die geringfügige Anpassung an den Baubestand.

Schlussfolgerung: Der Änderungspunkt 13 wird auf die Anpassung der Widmungsgrenze Gsp-Reiten an den Baubestand reduziert und soll derart im Gemeinderat beschlossen werden.

Reduzierung der Widmungsvorhaben, GB-Technik

Änderungspunkt 22 (Kirchäcker-Ost)

Die Grundankäufe der Baulandflächen für das Planungsgebiet „Kirchäcker-Ost“ sind sehr weit gediehen. Letztendlich ist es jedoch so, dass einige wenige Grundeigentümer ihrer Grundstücke derzeit nicht verkaufen. Dies hat Auswirkungen auf die Festlegung der öffentlichen Parkflächen und Verkehrsflächen“. Der GB-Technik ist daher der Meinung, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der beiliegenden Plandarstellung in einer reduzierten Form erfolgen soll (siehe Anhang).

Schlussfolgerung: Diese Änderung kann demnach im Gemeinderat beschlossen werden.

GB-Technik: Empfehlungen an den Bauausschuss

Der GB-Technik empfiehlt folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Negative Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde

Änderungsfall 1 (Hausgarten, Katersteinweg)

Änderungsfall 2 (Hausgarten, Katersteinweg/Klosterriedgasse) und

Änderungsfall 15 (Bauland Ried „Ramler“)

sind aufgrund der negativen Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde aus dem Änderungsverfahren herauszunehmen. KEIN Beschluss für die Änderungsfälle 1, 2 und 15.

b) Die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage sind sinnvoll und sollen in der Art beschlossen werden.

Änderungsfall 4 (EZE) – öffentliches Interesse

Änderungsfall 9 (Baulandwidmung bei Billa und ehem. SV der Bauern) – öffentliches Interesse

Änderungsfall 13 (Reitstall Lipp) – öffentliches Interesse vertreten durch den Naturschutz

und

Änderungsfall 22 (Kirchäcker-Ost) – öffentliches Interesse

c) Alle anderen Änderungspunkte

Alle anderen Änderungspunkte können entsprechend der öffentlichen Auflage beschlossen werden.

Änderungspunkt 3, „Erweiterung Bauland“, Konkretisierung der dauerhaften Siedlungsgrenze: Im Erläuterungsbericht der 18. Änderung des dFWP wurde die dauerhafte Siedlungsgrenze detailliert beschrieben und unmerklich abgeändert. Es wird hier ausdrücklich festgehalten, dass künftig keine weitere Ausweitung der Siedlungsgrenze in diesem Bereich mehr möglich ist.

Gemeinderat DI Otto Prieler:

„Ich darf zum Punkt – 18. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – kommen. Wir haben diesen Punkt im Bauausschuss beraten und beschlossen.

Ich darf dazu anmerken, dass auf Grund eines Telefonates von Frau Sachverständiger DI Fischbach vom 25. Juni – also nach unserer Sitzung, eine kleine Änderung, die aber eine minimale Textänderung ist, angefügt wird. Sie hat angeregt, dass „direkt angrenzend zur bestehenden Halle“ eingefügt wird, um Missverständnisse zu vermeiden. Sie hat auch angeregt, dass „hinkünftig die mit Baulichkeit versehene bzw. der überdachte Bereich in etwa 250 m² beträgt“. Diese geringfügigen Änderungen hätten wir nun eingefügt, damit eben auch einer Genehmigung durch die zuständige Sachverständige nichts im Wege liegt. Beim Änderungsfall 13, gibt es eine kleine Änderung. Wir haben es im Bauausschuss entsprechend beschlossen, der Beschluss bleibt wie es ist, nur im Bericht ist es widersprüchlich formuliert. Im Bericht steht, dass es abgesetzt wird. Beschlossen

haben wir, dass es nicht abgesetzt wird, die Änderung gegenüber der öffentlichen Auflagen haben wir angeführt. Dass auch der Bericht entsprechend geändert wird, der Beschlussantrag bleibt gleich.“

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Beschlussantrag, die Verordnung für die 18. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu beschließen.

BESCHLUSSANTRAG

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 02.07.2018, TOP 1 mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (18. Änderung). Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (Verordnung des Gemeinderates vom 28.01.2004, in der Fassung der 17. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer 17098), Planverfasser: A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH, geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

ANHANG

siehe Beilage

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat LAbg. Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren! Schönen guten Abend!

Eine Änderung eines solchen Flächenwidmungsplanes ist eine sehr umfangreiche und hoch komplexe Geschichte. Es gäbe aber natürlich zu einigen Punkten etwas zu sagen, möchte das aber jetzt nicht sezieren. Ich möchte auf einen Punkt konkret

eingehen und das tue ich hiermit. Es geht um den Änderungspunkt 19 – Bauland Osterwiese. Hier ist eine Umwidmung von Parkplatz in Bauland – Geschäftsgebiet vorgesehen. Ich sage jetzt nicht, dass dort auf alle Zeiten nichts gebaut werden soll, aber wir wissen, dass das Gebiet jetzt schon, und vor allem verkehrstechnisch, ein Brennpunkt ist. Es hat sich in den vergangenen Jahren dort einiges getan, zuletzt mit der Verlegung des Eingangs zum Gymnasium, mit Wohnbauten, die dort entstanden sind. Es ist hauptsächlich verkehrstechnisch ein Brennpunkt und es wird auch nach den Umbauarbeiten sicherlich ein Brennpunkt, bleiben. Wenn wir dort verbauen, meine Damen und Herren, hier geht es um den unteren Teil der Osterwiese, dann sollten wir das wohl überlegt tun. Ich weise darauf hin, dass die Osterwiese laut Stadtentwicklungsplan eine Untersuchungszone ist und dass es für Vorhaben in diesen Untersuchungszone ein sehr detailliertes Prozedere gibt, dass wir uns selbst gegeben haben und das einzuhalten wäre. Ich zitiere jetzt aus den Unterlagen, hier steht: „Es liegen bereits konkrete Planungsüberlegungen für den Bereich vor, die eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Arbeiten vorsehen. Stellplätze, die durch eine Bebauung verloren gehen würden, werden in einer Tiefgarage untergebracht.“ Also das klingt jetzt eben nicht nach vagen Überlegungen, sondern wie es eben in dem Text steht, auch nach konkreten Planungsüberlegungen. Meine Frage dazu ist: Welche konkreten Planungsüberlegungen gibt es dort? Wieso legt man uns die als Gemeinderat nicht vor, um sie auch entsprechend bewerten zu können? Bei der Gelegenheit, was tut sich im oberen Teil der Osterwiese? Wir haben dort eine Nacht- und Nebelaktion erlebt oder besser gesagt, einen Schnellschuss. Wir wissen, dass dieses Projekt jetzt zumindest zeitlich schwerst verzögert ist. Ich stelle mir jetzt die Frage, warum widmen wir unten um, wenn wir noch nicht einmal wissen, was oben genau passiert und passieren wird? Sollte man das nicht aufeinander abstimmen? Ich habe dann noch zwei formale Fragen, eine zum Beschlussantrag, vielleicht war es eh schon öfters, mir ist es jetzt das erste Mal aufgefallen. Es steht im § 1 der Verordnung, dass wir diesen Flächenwidmungsplan gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes beschließen. Etwa abgesehen davon, dass kein Datensatz beiliegt, stelle ich mir formal die Frage, ob man nicht die Beilage – also das Ausgedruckte, dieses Konvolut – erwähnen sollte, das wir in den Unterlagen gesehen haben. Die zweite formale Frage von Professor und Kollegen Prieler angemerkt, ob das jetzt ein Abänderungsantrag ist oder ob das einfach nur so zur Kenntnis gebracht wird. Ich fasse zusammen, die beiden formalen Fragen,

dann die inhaltliche Frage, welche konkreten Planungsüberlegungen gibt es auf dem unteren Teil der Osterwiese und was tut sich im oberen Bereich?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Also zu den formalen Punkten kann ich zunächst einmal anmerken, dass ich davon ausgehe, dass der Datensatz sich darauf bezieht, dass der dann der Landesregierung übermittelt wird und zwar in Form eines Datensatzes – schon auch ausgedruckt, aber inklusive des Datensatzes. Ich gehe davon aus, dass das im Zuge der Digitalisierung der Flächenwidmungspläne so zu regeln oder zu handhaben ist, Herr Baudirektor? Das steht im Gesetz so drinnen! Der zweite Punkt, natürlich formal gesehen, ist es ein „Abänderungsantrag“, den Herr Kollege Prieler gestellt hat. Wie gesagt, es handelt sich um ganz minimale Ergänzungen, die jetzt den Inhalt dieses ursprünglich vorgelegten Planes nicht wirklich verändern. Der dritte Punkt, der angefragt wurde, was diese konkreten Planungen am unteren Teil der Osterwiese betreffen, ist es so, dass vor einigen Jahren bereits schon Planungen durchgeführt worden sind, die aber nicht realisiert wurden. Es hat einen Projektvorschlag gegeben mit Wohnungsbau und Bürobauten, das ist aber nicht realisiert worden und zwar deswegen, weil die Stadt Eigentümer ist und wir das selber in der Hand haben, ob und wann dort etwas passieren soll. Für mich ist aber ganz klar, dass egal, was dort passiert in dem unteren Teil der Osterwiese, dass die Parkplätze jedenfalls zu erhalten sind. Momentan ist aus meiner Sicht kein Projekt vorhanden, wo man sagen würde, wir wollen das haben. Ansonsten pflichte ich dem bei, dass wir die Osterwiese als besonderes Gebiet ausgewiesen haben und wenn es wirklich zu einer Konkretisierung oder zu einer stärkeren Konkretisierung eines Projektes kommen sollte, sind die Mechanismen des Stadtentwicklungsplanes natürlich vorzulegen. Was den oberen Teil betrifft, hat sich noch keine Änderung ergeben.

Dann lasse ich den Antrag, so wie er von DI Otto Prieler vorgesehen ist, der formal auch als „Abänderungsantrag“ zu sehen ist, bezüglich Änderungsfall 21, es ist der Text verändert worden, daher wird der Antrag oder die Unterlage insgesamt abgeändert und daher werden wir das als „Abänderungsantrag“ entsprechend abstimmen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael

Freismuth sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Werner Klikovits, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Andrea Zänglein als Ersatzmitglied, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner, Anika Karall, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans, Dr. Gottfried Traxler sowie gegen die Stimme des Grünen-Gemeinderatsmitgliedes Anja Haider-Wallner zum Beschluss erhoben wurde.

2. Grundsatzbeschluss Errichtung Leichtathletik-Anlage, Beratung und Bechlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Stadtgemeinde Eisenstadt beabsichtigt beim E-Cube, Gebiet Obere Langäcker, eine Leichtathletikanlage für nationale Wettkampfwertwecke mit Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche zu errichten.

Die Anlage besteht aus einer 6-bahnigen 400m Rundlaufbahn mit einem ausgebauten Sektor und einer Hauptgeraden von 130m.

Folgende Einbauten und Vorkehrungen sind vorgesehen:

2 x Weitsprung (Nord und Süd) angrenzend zur Hauptgeraden

1 x Kugelstoßen, mit Abwurf- und Auffallfläche

2 x Speerwurf, (Nord und Süd)

Hindernis – Wassergraben

Fundamente und Einstichkästen für Stabhochsprung, Stabhochsprunganlage komplett

Hammer- und Diskusabwurfanlage inkl. Schutznetz

Hochsprunganlage komplett

2 x Kleinfeldtor, 3 x 2 m, steckbar

1 x Volleyballanlage mit Netz, steckbar

Die Rundlaufbahn wird mit einem 14 mm rot durchgefärbtem EPDM – Multisportbelag eingebaut.

Die Rundlaufbahn und Leichtathletikanlagen werden nach den gültigen nationalen Verbandregeln liniert und markiert. Im südlichen Sektor werden zusätzliche Ballspiellinien aufgebracht.

Für eine eventuelle Zeitmessung und für eine geplante Flutlichtanlage sind entsprechende Fundamente, Leerverrohrungen sowie Anschlussschächte vorgesehen.

Errichtet wird die Leichtathletikanlage in der Untersuchungszone 09 (Obere Langäcker) an der Neusiedler Straße zwischen dem Bundesschulzentrum und dem Bundesamtsgebäude. Bereits im Stadtentwicklungsplan „Eisenstadt 2030“ wurde das Projekt als Entwicklungszone markiert und für eine entsprechende Verwertung freigegeben. Der Baubeginn für die Leichtathletikanlage ist für Juli terminisiert. Verläuft alles nach Plan, kann das Projekt im Frühjahr 2019 fertiggestellt werden.

Die notwendigen Grundstücke für die Leichtathletikanlage werden von der Stadt Eisenstadt zur Verfügung gestellt und haben einen Gesamtwert von ca. 2,9 Millionen Euro. Die Gesamtprojektkosten für die Errichtung der Anlage belaufen sich auf 1,1 Millionen Euro netto. Seitens des Landes werden Bedarfszuweisungen in der Höhe von 900.000 Euro und seitens des Bundes 200.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fasst den Grundsatzbeschluss, in der Untersuchungszone 09 (Obere Langäcker) eine Leichtathletikanlage für nationale Wettkampfwzwecke mit Mehrzweckspielfläche und Sportrasenfläche zu errichten und die dafür notwendigen Grundstücke, die im Besitz der Freistadt Eisenstadt stehen, zur Verfügung zu stellen.

ANHANG

Projektbild Untersuchungszone 09 (Obere Langäcker)

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 7,654, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Für die stadtplanerische Entwicklung in der Untersuchungszone 09 (Obere Langäcker) an der Neusiedler Straße zwischen dem Bundesschulzentrum und dem Bundesamtsgebäude wird auch das Grundstück 2515, KG Eisenstadt, welches im Besitz der ÖBB – Infrastruktur Aktiengesellschaft ist, benötigt.

Die ersatzlose Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 7,654 der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Abzw. Bruck/L. 1 ist Bedingung, damit die ÖBB das Grundstück ■■■■, KG Eisenstadt, der Oberwarter Siedlungsgenossenschaft zum vereinbarten Preis verkauft.

Der Auflassung der Eisenbahnkreuzung kann von Seiten des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zugestimmt werden, da in unmittelbarer Nähe in Bahn-km 7,318 ein mit einer Schrankenanlage gesicherter Bahnübergang vorhanden ist und dieser die südlich der Bahn gelegenen Grundstücke erschließt.

(siehe Abbildung)



Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die ersatzlose Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 7,654 der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Abzw. Bruck/L. 1.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Vergabe Stadtbus Eisenstadt, 4. Linie, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Mit dem Fahrplanwechsel 2018/19 soll der Stadtbus um eine vierte Linie erweitert werden. Linie 4 soll, ausgehend vom Bahnhof, zuerst Richtung St. Georgen fahren und dann über die Innenstadt und den Oberberg in Richtung Kleinhöflein der Linie Vitus entgegenfahren. „Georg“, „Vitus“ und „Martin“ sind aus dem Eisenstädter Stadtbild nicht mehr wegzudenken. Die Namen der Linien haben sich bestens etabliert. Mit der vierten Linie wird der innerstädtische Busverkehr erweitert, was den

Stadtbus noch attraktiver machen soll. Nachdem die ersten drei Busse auf die Ortspatrone der Stadtbezirke getauft wurden, wird die vierte Stadtbuslinie den Namen „Fanny“ tragen, in Anlehnung an Fanny Eißler, die in enger Verbindung zu Eisenstadt steht und im 19. Jahrhundert eine Tänzerin von Weltruhm war.

Eckdaten Linie 4 – „Fanny“:

- Fahrzeit: ca. 40 – 45 Minuten
- Führung im Stundentakt (Abfahrt ca. Minute 38, Ankunft ca. Minute 18-20), 13 Kurse pro Tag
- Vorteile:
gegenläufige Führung zu bestehenden Linien ermöglicht kurze Fahrzeiten in beide Richtungen (z.B. Kleinhöflein – Merkur/Interspar, Bahnhof – TZE, etc.) Abfahrts- und Ankunftszeiten am Bahnhof ermöglichen sichere Umsteigeverbindungen zur Bahn. Im Fall einer Verspätung einer anderen Linie kann flexibel reagiert werden (z.B. Fahrzeugtausch „Fanny“ – „Vitus“) Entlastung von „Georg“ und „Vitus“ in der Hauptverkehrszeit (Überfüllung)
- Umsteigemöglichkeiten:
„Martin“ → „Fanny“ bei Haltestelle Bergstraße
„Vitus“ → „Fanny“ bei Haltestelle Josef-Joachim-Straße/St. Rochus-Straße

Die Erweiterung um eine Linie muss nicht noch einmal ausgeschrieben werden entsprechend der Bestimmung in § 30 Abs 2 Z 4 BVergG. Diese Bestimmung sieht ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, jedoch lediglich mit dem Unternehmer vor, der schon einen Dienstleistungsvertrag innehat. Da die Voraussetzungen des § 30 Abs 2 Z 4 BVergG im gegenständlichen Zusammenhang erfüllt sind, ist eine nochmalige Ausschreibung nicht erforderlich.

Auf Basis des Verhandlungsverfahrens wurde das Angebot Nr. AN180924 der Firma M. Partsch Verkehrsbetriebe GmbH, Haidbrunnngasse 52, 2700 Wiener Neustadt, in Höhe von € 113.584,-- netto pro Jahr fixiert.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt die Vergabe zur Erweiterung der Stadtbuslinien um eine Linie (4. Linie) an die Firma M. Partsch Verkehrsbetriebe GmbH, Haidbrunnngasse 52, 2700 Wiener Neustadt, in Höhe von € 113.584,-- netto pro Jahr, entsprechend dem angehängten Fahrplankonzept für einen Zeitraum von 6 Jahren, entsprechend dem Angebot Nr. AN180924.

ANHANG

Fahrplankonzept

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Bebauungsrichtlinien Langau, KG Kleinhöflein, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat DI Otto Prieler das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der GB-Technik hat für das Planungsgebiet Untersuchungszone 01, Langau, KG Kleinhöflein, Bebauungsrichtlinien als Vorstufe zu einem künftigen Teilbebauungsplan ausgearbeitet.

Für das Planungsgebiet sollen zunächst Baurichtlinien erlassen werden. In weiterer Folge ist die Erstellung eines konkreten Teilungsplanes mit exakten Straßenführungen, Grenzen der Grünflächen und auch Grundstücksgrenzen sowie privatrechtliche Vereinbarungen vorgesehen. Auf Basis des Teilungsplanes soll in weiterer Folge ein Teilbebauungsplan erstellt werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Bebauungsrichtlinien Langau, KG Kleinhöflein

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 2. 7 2018, TOP 5, mit der Bauungsrichtlinien für das Planungsgebiet „Langau“ erlassen werden.

Aufgrund des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird mit der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Plan Nr. 18030-01), festgelegt.

§ 2 Bauungsweise, Baulinie und Gebäudehöhe

(1) Im Bereich A ist die offene und halboffene Bauung und im Bereich B die offene, halboffene und geschlossene Bauung zulässig.

(2) Im Fall der halboffenen Bauung ist im Bereich A das Hauptgebäude an die nordöstliche seitliche Grundstücksgrenze oder an die nordwestliche seitliche Grundstücksgrenze anzubauen. Im Bereich B kann die Anbauseite im Falle der halboffenen Bauung frei gewählt werden.

(3) Festgelegt wird eine vordere Baulinie im Vorgartenbereich¹. Diese beträgt 3 m von der Straßenfluchtlinie. Ausgenommen davon ist die Baulinie zum Bründfeldweg (Richtung Südosten). Hier beträgt die vordere Baulinie 5 m.

(4) Der Vorgartenbereich ist von jeglicher Bauung freizuhalten, ausgenommen davon sind

¹ Gem. § 41 Abs. 1 des Bgld. Baugesetzes

- überdachte Abstellplätze² im Bereich A³, wenn diese gem. den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. als Bauwerk errichtet und mindestens 1,5 m von der Straßenfluchtlinie abgerückt werden⁴,
- das Vorspringen untergeordneter Bauteile wie z. B. Erker, Balkone, Dachvorsprünge, Schutzdächer, Freitreppen, Terrassen und dergleichen gemäß § 5 Abs. 4 des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. und
- Einfriedungen.

(5) Im Bereich B wird eine hintere Baulinie festgelegt. Diese wird südwestlich der mit „*“ gekennzeichneten inneren Erschließungsstraße lt. Plan Nr. 18030-01 an der hinteren Grundstücksgrenze und nordöstlich der mit „*“ gekennzeichneten inneren Erschließungsstraße lt. Plan Nr. 18030-01 mit 2 m von der hinteren Grundstücksgrenze festgelegt.

§ 3 Geschößanzahl, Gebäudehöhe, Firsthöhe

(1) Zulässig ist die Errichtung von

- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (I = KG+EG)⁵ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 45°
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen, davon eines als ausgebautes Dachgeschoß (I+ = KG+EG+DG)⁵ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 45°
- unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (II = KG+EG+OG)⁵ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen bis 20°.

² Überdachter Abstellplatz - vergleiche hierzu die Definition und gestalterischen Grundsätze (Rahmen/Dimension) im Erläuterungsbericht

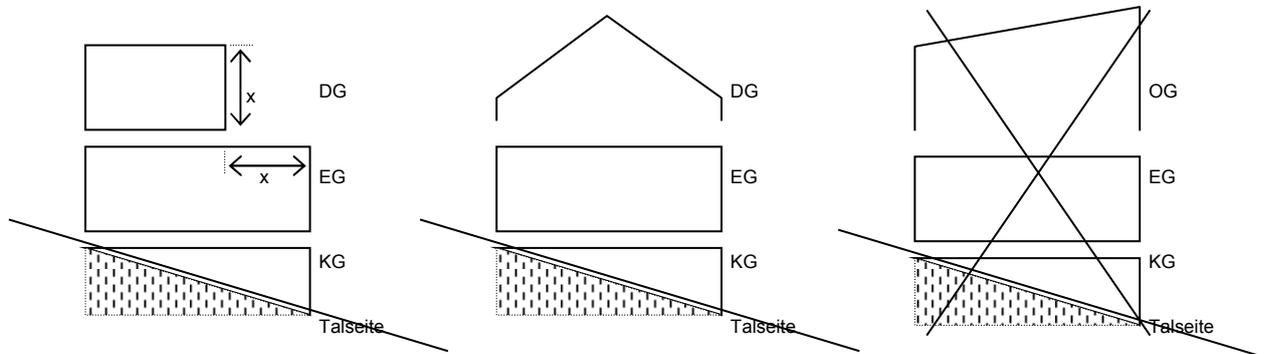
³ Somit ist im Bereich B die Errichtung von überdachten Abstellplätzen zwischen der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie nicht zulässig.

⁴ Hinweis: für den Fall der Errichtung eines überdachten Abstellplatzes vor der Garage ist die Tiefe der freizuhaltenen Vorgärten zu berücksichtigen, d.h. um vor einer Garage (Richtung Straße) einen Autoabstellplatz mit einer Tiefe von 5 m errichten zu können, ist die Garage um mind. 6,5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken

⁵ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, DG...Dachgeschoß, OG...„vollwertiges“ Obergeschoß

(2) Das Gebäude darf an jeder Gebäudeseite (auch talseitig) nur mit maximal zwei Vollgeschoßen aus dem Gelände ragen⁶

Abbildung 1: Systemskizzen zur Verdeutlichung der zulässigen Geschoße



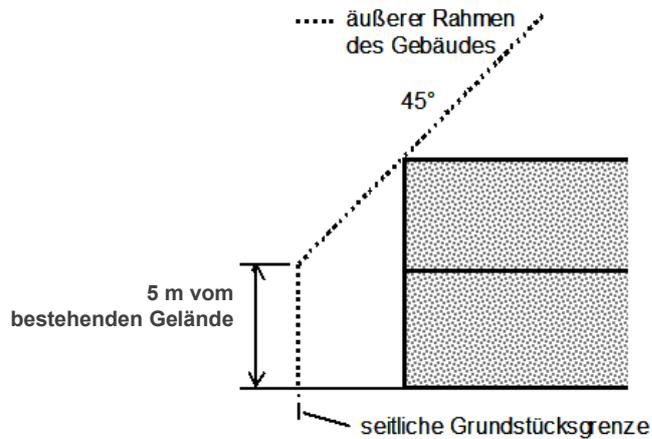
(3) Im Bereich A ist an der seitlichen Grundstücksgrenze ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer maximalen Höhe von 5 m, bezogen auf das bestehende Gelände (Urgelände), zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß den nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizzen diesen äußeren Rahmen nicht überragen⁷. Ausgenommen davon sind untergeordnete, punktuelle Bauteile (wie Rauchfänge, Lüftungsrohre, usw.) sowie Gebäude mit Satteldächern mit einer Neigung von 35° bis 45°.

⁶ zB max. zulässig KG, EG und DG, wenn das KG zur Gänze aus dem Gelände ragt, jedoch kein vollwertiges OG

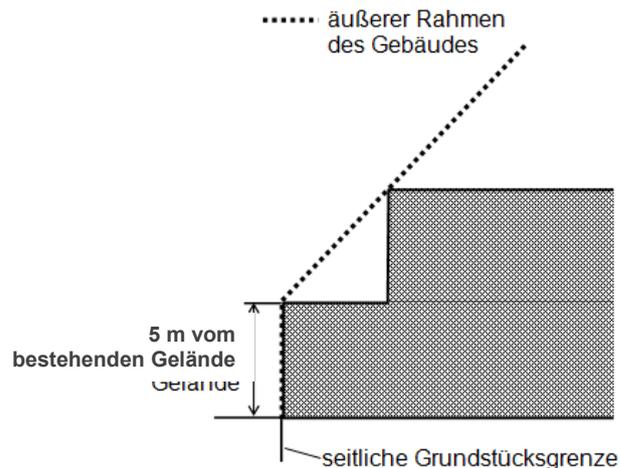
⁷ Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gelten die im Bgld. BauG i.d.g.F. unter § 5 Abs. 2 festgelegten Bestimmungen

Abbildung 2: Systemskizze zur Verdeutlichung der Festlegungen hinsichtlich äußerer Rahmen

Beispiel Bebauung um 3 m abgerückt (offene Bebauung)



Beispiel Bebauung an der seitlichen Grundstücksgrenze (halboffene Bebauung)



§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

A) Dächer

(1) Es sind sämtliche Dachformen mit Neigungen bis 45° zulässig, ausgenommen davon sind unterkellerte oder nicht unterkellerte Wohngebäude mit zwei oberirdischen Geschossen (II = KG+EG+OG) für welche gem. den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 sämtliche Dächer mit einer Neigung bis lediglich 20° zulässig sind.

(2) Zur Dachdeckung sind spiegelnde oder glänzende Materialien sowie grelle Farben bzw. Farben wie blau, gelb oder grün nicht zulässig. Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

(3) Dachaufbauten und Gaupen dürfen eine Gesamtlänge von ein Drittel der Traufenlänge nicht überschreiten.

B) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

(4) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen.

(5) Das Anbringen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikerelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

1. Weitere VORGABEN DER BAUBEHÖRDE

- **Gelände-/Niveauperänderungen sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Diese Höhe darf aus topografischen Gründen (zB Geländesituation, höher liegende Straße) und bei Vorliegen einer Notwendigkeit auf bis zu max. 1,0 m und in besonderen Ausnahmefällen auch darüber hinaus ausgeweitet werden (zB im Bereich der Geländekante sowie nur im Zusammenhang mit den Hauptgebäuden und deren Zugängen und Terrassen sowie für Garagen und deren Zufahrten). Die Einreichpläne haben jedenfalls das bestehende Gelände (Urgelände) und das neue (zu bewilligende) Gelände im Falle notwendiger Niveauperänderungen zu enthalten.**
- **In Bezug auf die Verpflichtung zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen auf Eigengrund wird auf die Richtlinien für Pkw-Stellplätze (Mindestgrenze) der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hingewiesen (siehe dazu auch Unterlage im Anhang). In der Regel sind pro Wohnhaus bzw. pro Wohneinheit 2 Stellplätze auf Eigengrund herzustellen.**

ANHANG

Erläuterungsbericht mit Planunterlagen vom Büro A.I.R

ggst. Änderung betroffenen Grundeigentümer schriftlich von den Änderungsvorhaben mit einer gesetzlich vorgesehen Frist zur Stellungnahme verständigt.

Im Rahmen dieser Frist sind drei Stellungnahmen eingelangt:

.....

Posteingang am 30. Mai 2018

Die hintere Baulinie des unbebauten Grundstückes „.....“, Grst. Nr. wurde bereits im Auflageplan um 3 m nach hinten verschoben (Vergrößerung des bebaubaren Bereiches). Herr hat nun den einen Änderungspunkt gegenüber der öffentlichen Auflage, nämlich die Bestandangleichung der hinteren Baulinie an den Baubestand Grst. Nr. zum Anlass genommen, seinen bebaubaren Bereich nochmals vergrößern zu können.

Dies entspricht jedoch nicht den Planungszielen des Teilbebauungsplanes, künftig einen 5 m Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze aufrecht zu erhalten. Der Einspruch von wird daher abgelehnt.

.....

Posteingang 30. Mai 2018

Der Einspruch von richtet sich nicht gegen die beiden o.a. Änderungen nach der öffentlichen Auflagefrist sondern gegen Baulinienverlegungen im Auflageexemplar. Da während der Auflagefrist jedoch keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt sind, kann der ggst. Einspruch nicht mehr berücksichtigt werden.

.....

Posteingang 30. Mai 2018

Der Einspruch von richtet sich nicht gegen die beiden o.a. Änderungen nach der öffentlichen Auflagefrist sondern gegen eine Baulinienverlegung im Auflageexemplar. Da während der Auflagefrist jedoch keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt sind, kann der ggst. Einspruch nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss der Verordnung vom 15.12.2017 nach Anhörung und Abwägung der schriftlichen Stellungnahmen vom 30.05.2018 entsprechend den Erläuterungen im Bericht.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Grundverkauf Rosental ■, Grst. Nr. ■■■■■, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beabsichtigt den Verkauf der Liegenschaft Rosental ■ , Grst.Nr. ■■■■■, KG Eisenstadt.

Der Verkauf wurde bereits Ende 2017 im Landesamtsblatt bzw. an der Amtstafel kundgemacht. Es wurden damals für die Liegenschaft Rosental ■ zwei Angebote abgegeben. Aufgrund der Angebotsprüfung ergab sich damals nachstehende Reihung:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. VP Immobilien Invest GmbH | € 920.000,-- |
| 2. Hoppe Architekten ZT-GmbH | € 600.000,-- |

Es wurden die Preise als zu niedrig und nicht marktkonform erachtet und deshalb von einem Verkauf abgesehen.

Die Firma VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG hat zum Zeitpunkt der Kundmachung bereits mündlich ein Angebot in Aussicht gestellt, dieses wurde aber nicht fristgerecht konkretisiert und abgegeben.

Im Juni 2018 hat die Firma VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG zum Preis von insgesamt € 1,200.000,-- ein Angebot mit einem dazugehörigen Bebauungskonzept abgegeben, das den Vorgaben der Stadtgemeinde entspricht.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verkauft auf Grund des vorliegenden Angebotes das Grundstück Nr. ■■■■■ (Rosental ■) im Ausmaß von 4.000 m², EZ ■■■■, KG Eisenstadt an die VI-Engineers Bauträger GmbH & Co KG, zum Preis von insgesamt € 1,200.000,--.

Die mit der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung, Einholung allfälliger erforderlichen Genehmigungen verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt zur Gänze die Käuferin.

Die Kosten für die Immobilienertragsteuer hat der Verkäufer zu tragen.

Die Einnahme ist unter Ansatz 6/840+001 zu verbuchen.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gemäß § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, liebe Gäste!

Ich gratuliere zu dem hervorragenden Verhandlungsergebnis, da ist doch einiges mehr an Verkaufspreis erzielt worden als im Voranschlag geplant. Wir haben allerdings schon, als der Voranschlag beschlossen wurde, darauf hingewiesen, dass es eines der letzten Grundstücke ist, das im Besitz der Stadt ist. Wir heißen es nicht für gut, wenn das letzte „Familiensilber“ verhökert werden wird, und deswegen werde ich heute auch nicht zustimmen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, MA, Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef

Weidinger, Birgit Tallian, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Werner Klikovits, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich sowie Andrea Zänglein als Ersatzmitglied, den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister LAbg. Günter Kovacs, Stadträtin Renée Maria Wisak, Lisa Vogl, BA, Beatrix Wagner, Bernd Weiß, Bettina Eiszner, Anika Karall, MA gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – LAbg. Géza Molnár, Konstantin Langhans, Dr. Gottfried Traxler sowie gegen die Stimme des Grünen-Gemeinderatsmitgliedes Anja Haider-Wallner zum Beschluss erhoben wurde.

8. ASKÖ Eisenstadt – Bestandvertrag, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verpachtet dem ASKÖ-Eisenstadt das Grundstück Nr. ■■■■■■ im Ausmaß von 3.483 m², EZ ■ , KG Eisenstadt. Der Bestandnehmer errichtet auf dieser Fläche neue Tennisplätze. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre. Dem ASKÖ-Eisenstadt wird die Option zur Verlängerung des Bestandverhältnisses auf die Dauer von weiteren 25 Jahren eingeräumt, wobei die Ausübung dieser Option schriftlich bis 31.12.2041 zu erfolgen hat, widrigenfalls die Option verfällt.

Der ASKÖ-Eisenstadt räumt der Freistadt Eisenstadt, beginnend mit der Hallensaison 2018/2019, das Recht ein, während der Hallensaison (Laufzeit des Abonnements) acht Stunden pro Woche Hallenplätze in der neu errichteten Tennishalle zu nutzen. Die Stadtgemeinde Eisenstadt wird diese Hallenplätze für die Jugendförderung der Tennisjugend in Eisenstadt zur Verfügung stellen.

Die Freistadt Eisenstadt räumt dem ASKÖ-Eisenstadt hinsichtlich des Grundstückes Nr. ■■■■■■ für die Dauer des gegenständlichen Vertrages ein Vorkaufsrecht ein.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Bestandvertrag, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit dem ASKÖ-Eisenstadt, Industriestraße 37-39, 7000 Eisenstadt, zwecks Verpachtung des Grundstückes Nr. im Ausmaß von 3.483 m², EZ n, KG Eisenstadt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Prüfungsausschuss, Bericht

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Lisa Vogl, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

über die konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.03.2018.

Der Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 28.05.2018 vorliege, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.03.2018 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Gemeinderätin Lisa Vogl, BA, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich Dir und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

10. Ehrungen durch die Stadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.1981, TOP 14, wurde die Möglichkeit geschaffen, verschiedene Ehrenzeichen an Personen für Leistungen und Verdienste, die der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, zu verleihen. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2012 auf Basis des § 5 des Eisenstädter Stadtrechtes

Ehrungsrichtlinien beschlossen. Die in der angeschlossenen Liste genannten Personen werden gem. dieser Ehrungsrichtlinien ausgezeichnet.

BESCHLUSSANTRAG

Wie auf Antrag von Bürgermeister Mag. Thomas Steiner vorgeschlagen, beschließt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt folgenden Personen als Anerkennung für ihre langjährige Tätigkeit als Schulleiterinnen, anlässlich des Übertritts in den Ruhestand, das Verdienstkreuz in Gold zu verleihen:

Schuldirektorin OSR Anita Kneschitz

Schulleitung seit 15. Oktober 2003

Lehramtsprüfungen für:

- **Polytechnische Schulen (Lebenskunde, Gesundheitslehre, Deutsch)**
- **Hauptschulen (Deutsch, Biologie)**
- **Sonderschulen (ASO, SES, Sprachheilpädagogik)**
- **Dipl. Legasthenikerbetreuerin**

Volksschuldirektorin Gudrun Fritz

Schulleitung seit 1.2.2002

Unterricht an der Allgemeinen Sonderschule und anschließend in der Übungsvolksschule der Pädagogischen Akademie Burgenland, wo sie auch als Vortragende tätig war.

Direktorin Gudrun Fritz leitete die Schule während des Umbaus von 2005 und 2007 und konnte am 11. Mai 2007 die Eröffnung des Umbaus feiern. Auch Auszeichnungen gab es für die Schule während ihrer Schulleitung: 2009 wurde die Volksschule mit dem Mobilitätspreis des VCÖ für das Projekt „Pedibus“ und 2015 mit dem Schulsportgütesiegel in Gold ausgezeichnet. In ihrem letzten Jahr als Direktorin meisterte Gudrun Fritz die Doppelrolle als Leiterin von zwei Standorten, als sie in Kleinhöflein ebenfalls die Volksschule leitete.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich habe drei Punkte vorzubringen.

1. In der letzten Sitzung habe ich angeregt, in Kleinhöflein bei der Volksschule, wo sich auch eine ärztliche Ordination befindet, eine Haltestelle des Stadtbusses einzurichten. Mir wurde geantwortet, dass sich gleich gegenüber eine solche Haltestelle befindet. Diese aber betrifft die Linie, die vom Oberberg kommt. Die von mir angeregte Haltestelle sollte ja doch den Bewohnern der Kleinhöfleiner Hauptstraße und des südlichen Siedlungsgebietes eine unmittelbare Zureise ermöglichen, soweit zur Klarstellung. Ich ersuche daher, diesen Überlegungen nachzugehen.

2. In den letzten Wochen wurden die Öffnungszeiten für das Parkbad bis Ende Juni auf 8:30 Uhr vorverlegt, auch am Montag, wo bis dahin erst um 12:00 Uhr geöffnet wurde. Das war vor allem für die Schulen angenehm, es hatte aber den Nachteil, dass dem Personal weniger Zeit für die Reinigung der Schwimmbecken blieb. Daher meine Frage an den Herrn Bürgermeister: Bestand nicht die Gefahr, dass die Schwimmbecken nicht ausreichend gereinigt und daher die Hygienevorschriften nicht eingehalten wurden?

3. Wie steht es mit der Verlängerung des Schlossparkvertrages auch hinsichtlich des Parkbades?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Zu Kleinhöflein: Ich kann mich jetzt nicht erinnern, gesagt zu haben, dass vis a vis eine Haltestelle wäre, ich habe gesagt, in unmittelbarer Nähe ist eine Haltestelle. Und zwar auf der einen Seite auf der Wiener Straße und dann vis a vis beim „2 Beans“, beim Feuerwehrhaus. Ich kann jetzt nicht zusagen, dass wir die Haltestelle oder eine Haltestelle in die Nähe dieser Ordinationen bringen, weil sich das mit dem Fahrplan nicht ausgehen wird. Schauen wir mal, ob aber ich glaube es eher nicht! Was die Öffnungszeiten im Parkbad betrifft, das stimmt, das ist eine Sache, die ich mit den Eisenstädter Schulen vereinbart habe, weil die natürlich, wenn es Richtung Ferien geht, das Bedürfnis haben, dass sie mit den Schülern auch ins Freibad gehen können. Es hat daher die Anweisung gegeben, dass die Schüler früher das Parkbad

auch benützen können. Mir ist jetzt nicht bekannt, dass es weniger Möglichkeit zur Reinigung gegeben hätte oder dass es irgendwelche Hygieneprobleme gegeben hätte. Aber ich werde das gerne nachfragen, ist mir aber nicht bekannt, und es würde mich auch wundern, weil wenn es Probleme gegeben hätte, dann wäre ich, und davon gehe ich auch aus, informiert worden wäre. Ich werde das aber gerne nachrecherchieren, meines Wissens jedenfalls nicht. Der 3. Punkt mit dem Schlossparkvertrag, was das Parkbad betrifft, hat es ja schon eine Verlängerung gegeben.“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Bis 2025!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Es hätte ja der Vertrag, der das Parkbad betrifft, bereits 2018 geendet und da haben wir uns geeinigt, das jetzt auf weitere 7 Jahre bis 2025 einmal abzuschließen. Parallel dazu sind Arbeitsgruppen eingesetzt worden auf Beamtenebene, um die weitere Fortführung des Vertrages generell, mit dem Schlosspark, mit dem Haus Esterházy zu besprechen. Ich hoffe, dass wir in absehbarer Zeit einen Vorschlag haben werden, wie wir.....“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Wann läuft der Vertrag ab?“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„2021!“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„2021 erst, danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Das war mir wichtig, dass wir zeitgerecht beginnen, mit dem Eigentümer zu sprechen, damit wir eben dann möglichst zeitnah eine Verlängerung haben. Aber über Inhalte kann ich noch nichts sagen!“

Gemeinderat Dr. Gottfried Traxler:

„Danke!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich darf noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 24. September 2018, um 19:00 Uhr stattfinden wird. Und darf noch abschließend dem Kollegen Hermann Nährer zu seinem heutigen 50. Geburtstag herzlich gratulieren.“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 19:31 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

GR Josef Weidinger eh.

GR Beatrix Wagner eh.